

Auf dieser Grundlage bestimmen sie die Hauptrichtungen der Berufsausbildung in ihrem Verantwortungsbereich und orientieren die WB auf die wichtigsten Berufe und ökonomischen Schwerpunkte der beruflichen Bildung.

Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben zu sichern, daß die Erfüllung der Aufgaben der Berufsbildung in die Rechenschaftslegungen der Generaldirektoren der WB einbezogen werden.

III.

Die **Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe** sind für die Planung und Leitung sowie für den Inhalt und die Durchführung der Ausbildung, Erziehung und Qualifizierung der Arbeitskräfte ihres Zweiges verantwortlich. Sie haben die Berufsbildung auf der Grundlage der Plandirektiven des Volkswirtschaftsrates sowie der Grundsätze der Staatlichen Plankommission und der Prinzipien der sozialistischen Erziehung, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ihres Zweiges, zu leiten.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne der Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung, nach Anzahl, Berufen, Ausbildungsformen und Territorien gegliedert;
- Festlegung der Qualifikationsanforderungen der Berufe, Ausarbeitung und Bestätigung der Berufsbilder und Ausbildungsunterlagen ihres Verantwortungsbereiches bzw. Zweiges. Die wissenschaftlich-technischen Zentren und andere wissenschaftliche Einrichtungen sowie die Betriebe sind in die Lösung dieser Aufgaben einzubeziehen;
- Sicherung der politisch-ideologischen Erziehung in den betrieblichen Bildungseinrichtungen und Lehrlingswohnheimen, insbesondere der Erziehung zur Liebe zur Arbeit;
- Schaffung von Voraussetzungen für die moderne technische Ausrüstung der Ausbildungsplätze, Gewährleistung der Ausbildung der Lehrlinge und Schüler an der modernen Technik entsprechend den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Methoden der Neuerer sind der beruflichen Ausbildung der Jugendlichen zugrunde zu legen;
- Sicherung der Auslastung der Ausbildungsstätten und Wohnheime und Ermittlung des Bedarfs an Ausbildungs- und Erziehungspersonal;
- Einrichtung neuer Ausbildungsstätten bzw. Schaffung neuer Ausbildungs- sowie Wohnheimkapazitäten entsprechend dem eigenen und dem volkswirtschaftlichen Bedarf;
- Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Leiter der Betriebe und Einrichtungen in allen Fragen der Erziehung, polytechnischen und beruflichen Bildung, des Berufswettbewerbs sowie der Berufsberatung.

IV.

Die **Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke** sind für die Berufsbildung in der bezirksgeleiteten Industrie verantwortlich. Die für die Verantwortung der Generaldirektoren der WB festgelegten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

Entsprechend der ökonomischen Struktur sind die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke für die Festlegung der Qualifikationsanforderungen, die Ausarbei-

tung und Bestätigung der Berufsbilder und der Ausbildungsunterlagen für spezielle Berufe des Territoriums verantwortlich.

V.

Die **Leiter der Betriebe und Einrichtungen** sind auf der Grundlage des Perspektivplanes, der Weisungen der Generaldirektoren der WB bzw. der übergeordneten Organe und der Grundsätze der Berufsbildung, unter besonderer Beachtung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung ihres Betriebes bzw. ihrer Einrichtung, für die Ermittlung des Bedarfs, für die Planung, für die Ausbildung und sozialistische Erziehung sowie für den Einsatz der Facharbeiter und deren Weiterbildung verantwortlich.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Sicherung einer engen Verbindung der Perspektiv- und Jahrespläne und des Planes „Neue Technik“ mit dem Plan der Berufsbildung;
- Einbeziehung der Ausbildungsstätten in die Lösung der betrieblichen Aufgaben und Sicherung des erzieherischen Einflusses der Werkstätigen auf die Berufsbildung;
- politisch-ideologische Erziehung der Lehrlinge und Schüler in den betrieblichen Bildungseinrichtungen und Lehrlingswohnheimen, insbesondere die Erziehung zur Liebe zur Arbeit;
- Durchführung der Berufsbildung und des polytechnischen Unterrichts nach dem neuesten Stand der Technik;
- Schaffung der notwendigen Ausbildungs- und Wohnheimplätze unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse;
- Bereitstellung von Fachkräften des Betriebes für Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben sowie der erforderlichen Produktion für die Ausbildung der Jugendlichen und die Qualifizierung der Erwachsenen;
- produktionstechnische Weiterbildung der Lehrkräfte;
- Abnahme der Zwischen- und Facharbeiterprüfungen durch betriebliche Prüfungskommissionen;
- Durchführung des Berufswettbewerbs, Anleitung und Unterstützung der Meister der Meister von Morgen und der außerunterrichtlichen Arbeit der Lehrlinge und Schüler (Arbeitsgemeinschaften, Klubs und Zirkel);
- Abstimmung des Planes der Berufsbildung mit den Räten der Kreise (Abteilungen Planung und Bilanzierung);
- Werbung des Nachwuchses für ihren Betrieb bzw. ihre Einrichtung. Zur Berufsaufklärung und Berufsberatung arbeiten sie eng mit den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung der Räte der Kreise zusammen. Sie unterstützen die Ämter bei der Herausgabe der Berufsfindungsschriften.

VI.

1. Der **Vorsitzende des Landwirtschaftsrates** beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Planung und Leitung der Berufsbildung in der Land- und Forstwirtschaft verantwortlich.

Er sichert, daß — ausgehend von den Perspektiv- und Jahresplänen der Landwirtschaft — die Aufgaben für eine moderne Berufsbildung unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen